

SATZUNG

der Turngemeinde Geislingen/Steige e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit

1. Der Verein wurde im Jahr 1846 unter dem Namen „TURNGEMEINDE GEISLINGEN/STEIGE e.V.“ (im Folgenden kurz TG genannt) mit dem Sitz in Geislingen an der Steige gegründet.
2. Er wurde am 11.02.1922 unter der Nummer 47 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen an der Steige eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er für sich und seine Mitglieder anerkennt. Gleiches gilt für die Satzungen und Ordnungen derjenigen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Pflege und Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportes seiner Mitglieder, Jugendlichen und Kinder,
 - b) die Förderung des Sports in der Bevölkerung durch Sonderprogramme auch für Nichtmitglieder sowie
 - c) die Pflege des Brauchtums und die Förderung kultureller und geselliger Belange.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sämtliche Gewinne sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins entrichtet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zur Abwicklung des ständigen Übungsbetriebes können haupt- oder nebenamtlich tätige Übungsleiter mit angemessenen Vergütungen vom Hauptausschuss eingesetzt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
(im Folgenden auch unter dem Begriff "Mitglieder" erfasst),
 - b) Mitgliedern
(die volle Mitgliedschaft beginnt ab dem 1. Januar des auf das 18. Lebensjahr folgenden Jahres),

- c) Jugendlichen
(ab 1.1. des auf das 14. Lebensjahr folgenden Jahres bis zum 31.12. des Jahres,
in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden) und
 - d) Kindern
(bis zum 31. Dezember des Jahres, indem sie das 14. Lebensjahr vollenden).
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Bei Austritt erlischt auch eine Ehrenmitgliedschaft.
 3. Mitglied einer Abteilung der TG kann nur ein Mitglied des Vereins sein.
 4. Wieder eintretenden Personen kann nach Zustimmung des Hauptausschusses die frühere Mitgliedsdauer angerechnet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Den Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern des Vereins ist die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte im Rahmen des Übungsbetriebs unter Voraussetzung pfleglicher Behandlung gestattet.
2. Vereinsangehörige, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter, können für von Behörden oder übergeordneten Sportverbänden verhängte Strafen und für Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.
3. Mitglieder, Jugendliche oder Kinder sowie eingesetzte Mitarbeiter der TG sind ohne Genehmigung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands nicht berechtigt zu:
 - a) Vertragsabschlüssen im Namen der TG,
 - b) Schriftwechsel, sofern er den üblichen Umfang des zuständigen Fachgebiets übersteigt.
4. Einkäufe dürfen nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands oder durch Hauptausschussbeschluss getätigt werden.

§ 5 Aufnahmen

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch einen Aufnahmeantrag.
2. Die Übernahme der Kinder als Jugendmitglieder erfolgt automatisch, falls vom Jugendlichen oder dem gesetzlichen Vertreter nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.
3. Die Übernahme eines Jugendlichen als Mitglied erfolgt automatisch, falls vom Jugendlichen oder dem gesetzlichen Vertreter nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.
4. Bei Jugendlichen und Kindern muss außer dem Antragsteller auch der gesetzliche Vertreter unterzeichnen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen. Der Antragsteller ist jedoch davon zu verständigen.

§ 6 Beiträge

1. a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung.
b) Über Festsetzung von Zusatzbeiträgen, Abteilungsbeiträgen, Kursgebühren und ähnlichem entscheidet der Hauptausschuss.
2. Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet.
3. Neue Mitglieder haben, beginnend mit dem Monat ihres Eintritts, den Zahlungsbeitrag anteilig ab dem folgenden Quartal zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und dadurch jeglicher Anspruch an den Verein und sein Vermögen erlischt durch:
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss aus der TG,
 - d) Auflösung des Vereins.

Zu a): Hier erlischt die Mitgliedschaft sofort automatisch, wobei rückständige Beiträge nicht mehr entrichtet werden müssen.

Zu b): Freiwilliger Austritt kann nur schriftlich an den 1. Vorsitzenden zum 31. Dezember des betreffenden Jahres erklärt werden. Die restlichen Vereinsbeiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

Zu c): Ein Ausschluss aus der TG kann nur vom Hauptausschuss beschlossen werden. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor ihm zu rechtfertigen. Im Falle des Ausschlusses erlischt seine Beitragszahlung, jedoch nicht evtl. sonstige Verbindlichkeiten. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig, diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich 14 Tage vor der Hauptversammlung an den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Begründung einzureichen.

§ 8 Organe

1. Hauptversammlung,
2. geschäftsführender Vorstand,
3. Hauptausschuss,
4. Ausschüsse.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Die ordentliche Hauptversammlung

1. Alljährlich bis spätestens 31. Mai findet eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt, die vom Hauptausschuss einzuberufen ist.
2. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
3. Der Termin ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.
4. Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen bzw. zu spät eingereicht wurden, können als Dringlichkeitsanträge nur durch Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Eine Ausnahme bildet hier der Antrag auf Auflösung des Vereins, sowie die unter 8. i) und j) aufgeführten Punkte.
6. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
7. Die von der Vereinsjugendvollversammlung gewählten zwei Jugendvertreter in den Hauptausschuss (Jugendwart und ein weiterer Jugendvertreter) sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
8. Nur der Hauptversammlung obliegt: (Tagesordnung)
 - a) Genehmigung der Jahresberichte,
 - b) Genehmigung des Kassenberichts,
 - c) Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Hauptausschusses,
 - e) Wahl des Hauptausschusses und der beiden Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Hauptausschusses oder einzelner Mitglieder,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Verkauf von vereinseigenen Grundstücken und Anlagen,
 - j) Erwerb von Grundstücken und größeren Anlagen.

Beschlüsse der Positionen a) bis g) werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Positionen h) bis j) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Wahlen erfolgen bei mehreren Bewerbern geheim durch Stimmzettel, sonst durch offene Abstimmung.
10. Findet unter den Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter.
11. Wählbar sind nur TG-Mitglieder.
12. Von nicht anwesenden und zu einer Wahl vorgeschlagenen Personen muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie die Wahl annehmen.
13. Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Bücher und sonstige Aufzeichnungen zu prüfen und der Versammlung schriftlich Bericht zu erstatten haben. Den Kassenprüfern sind vom Kassier

sämtliche Unterlagen über die Einnahmen, Ausgaben und Mitgliederbewegungen des betreffenden Geschäftsjahres vorzulegen, die von diesen stichprobenartig zu prüfen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

14. Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahlperiode für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung aus, so obliegt die Prüfung und Berichterstattung der zweiten Person. Scheiden aus unvorgesehenen Fällen beide Kassenprüfer aus, so muss der Hauptausschuss bis zur Hauptversammlung zwei neue Kassenprüfer einsetzen.

15. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

16. Jede gewählte Person kann durch eine Hauptversammlung nach Antragstellung und geheimer Beschlussfassung und Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten ihres Amtes enthoben werden. Der Misstrauensantrag muss jedoch vor der Entlastung gestellt werden.

17. Beschlüsse haben, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft.

18. Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des Hauptausschusses für die nächste Sitzung vorzulegen.

§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Hauptausschusses,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 150 Mitgliedern unter Angabe der Gründe,
- c) beim gemeinsamen Ausscheiden des gesamten geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der 1. Vorsitzende oder ein beauftragtes Hauptausschussmitglied hat die außerordentliche Hauptversammlung spätestens 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen und die Tagesordnung spätestens 10 Tage vorher ortsüblich bekannt zu geben.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung ist stets beschlussfähig.

4. Über Stimmrecht und Zustimmung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben nach § 26 BGB die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Hauptausschuss

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählt die Hauptversammlung den Hauptausschuss jeweils für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Hauptausschussmitglied vorzeitig aus, so muss dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch von einem anderen Hauptausschussmitglied oder in besonderen Fällen von einem ordentlichen Mitglied mit Stimmberechtigung im Hauptausschuss verwaltet werden. Der offizielle Nachfolger wird von der Hauptversammlung turnusgemäß gewählt.

2. Der Hauptausschuss setzt sich aus folgenden zwei Gruppen zusammen:

Gruppe A

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender
(Ressort Finanzen)

Pressewart

Kulturwart

Jugendwart

2. Beisitzer

Gruppe B

Stellvertretender Vorsitzender
(Allgemeiner Stellvertreter)

Stellvertretender Vorsitzender
(Ressort Sport)

Schriftführer

1. Beisitzer

3. Beisitzer

Jugendvertreter

Jede Gruppe wird im Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Die von der Vereins-Jugendvollversammlung gewählten zwei Jugendvertreter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

3. Dem Hauptausschuss gehören in der Regel drei Beisitzer an, die von der Hauptversammlung je nach Erfordernissen klar gekennzeichnete Aufgabengebiete erhalten können.
4. Der Hauptausschuss ist berechtigt, zur Beratung auch andere Personen zu den Sitzungen einzuladen, denen kein Stimmrecht eingeräumt werden kann.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptausschusssitzung, die möglichst monatlich einberufen werden sollte. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden bestimmt der Hauptausschuss einen stellvertretenden Vorsitzenden zum Sitzungsleiter.
6. Sämtliche Entscheidungen bzw. Abstimmungen bedürfen einer einfachen Mehrheit, wobei mindestens 7 Hauptausschussmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag für die betreffende Sitzung als abgelehnt und kann neu eingebracht werden.
7. Die Beschlussfassung in dringenden Fällen außerhalb der offiziellen Hauptausschusssitzung ist zulässig. Die Bestimmungen der offiziellen Hauptausschusssitzung gelten auch hier sinngemäß.
8. Der Hauptausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich und hat deren Beschlüsse auszuführen.
9. Über die Sitzung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen.

§14 Ausschüsse

1. In der Regel bestehen folgende Ausschüsse:
 - a) Sportausschuss,
 - b) Finanzausschuss,
 - c) Wirtschaftsausschuss,
 - d) Jugendvorstand.

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

2. Alle Ausschüsse und deren Mitglieder werden vom Hauptausschuss einberufen. Für die Berufung des Jugendvorstandes gelten die Bestimmungen der Vereinsjugendordnung.
3. Leitung der Ausschüsse:
 - a) Der Sportausschuss wird vom stellvertretenden Vorsitzenden (Ressort Sport) geleitet.

- b) Der Finanzausschuss wird vom stellvertretenden Vorsitzenden (Ressort Finanzen) geleitet.
 - c) Der Wirtschaftsausschuss wählt einen Leiter aus seiner Mitte.
 - d) Der Jugendvorstand wird vom Jugendwart geleitet.
4. Mitglieder des Hauptausschusses haben das Recht, auch ohne Einladung den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen.
 5. Von den Sitzungen der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.

§ 15 Abteilungen

1. Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen.
2. Neugründungen von Abteilungen sind nur mit Zustimmung des Hauptausschusses möglich.
3. Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 16 Ordnungen

1. Es bestehen folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Jugendordnung.
2. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
3. Ordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen. Von der Jugend-Vollversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Hauptversammlung erfolgen.
2. Diese Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das gesamte Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Stadt Geislingen an der Steige übergeben. Die Überlassung des Vermögens erfolgt jedoch nur so lange, bis in Geislingen an der Steige aus bisherigen Mitgliedern im Sinne des bisherigen Vereins mit denselben satzungsmäßigen Zwecken und auf Grundlage ausschließlicher und unmittelbarer Gemeinnützigkeit ein neuer Verein entsteht. Kommt eine Neugründung nicht mehr zustande, so fällt das Vermögen nach 99 Jahren an die Stadt Geislingen an der Steige, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke verwenden muss.
5. Der neue Verein kann nur aufgrund einer Gründungsversammlung gebildet werden. Die Gründungsversammlung ist 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu geben.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Geldbeträge oder für Unfälle, die nicht unmittelbar mit dem Sportbetrieb bzw. sonstigen Vereinsveranstaltungen zusammenhängen.

§ 19 Sportunfallversicherung

1. Mitglieder, Jugendliche und Kinder sind durch die TG und den Württembergischen Landessportbund gegen Sportunfälle versichert.
2. Derartige Unfälle sind unverzüglich an die Geschäftsstelle des Vereins zu melden.
3. Ein Sportunfall liegt vor, wenn die betreffende Person aus Anlass einer im Rahmen des Vereins durchgeführten sportlichen Betätigung unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
4. Jeweilige Versicherungsbedingungen und Höhe der Leistungen etc. werden von der Versicherungsgesellschaft bestimmt.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung und Gerichtsstand

1. Die vorliegende Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 19.04.2011 in Kraft.
2. Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Geislingen an der Steige bzw. das Landgericht in Ulm/Donau zuständig.

VEREINSJUGENDORDNUNG

der Turngemeinde Geislingen/Steige e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen aller Abteilungen der TG Geislingen, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Diese Mitglieder bilden die Vereinsjugend.

§2 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

1. Entwicklung eines sinnvollen Angebotes im überfachlichen Bereich. Hierzu gehören:
Freizeitgestaltung, Jugendbildung, soziale Aktionen.
2. Wecken und Fördern des Engagements. Hierzu gehören:
Jugendpolitik, Sozialarbeit, Sportpolitik, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Offene Jugendarbeit. Hierzu gehören:
Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder, Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, auch aus dem nichtsportlichen Bereich.
4. Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen des Vereins.
5. Zusammenarbeit mit der Vereinsführung. Hierzu gehören:
Aufstellung eines Jugendetats, Wahlrecht, Geräteanschaffung, Übungsstunden und Hallenbelegung, Informationsfluss.
6. Gleichberechtigte Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen.

§ 3 Der Jugendsprecher

1. Jede Abteilung wählt ihren Abteilungs-Jugendsprecher.
2. Er steht als Bindeglied zwischen Trainer (Übungsleiter) und Jugend und sorgt für einen reibungslosen Informationsfluss.
3. Er soll die Jugendlichen zur Mitwirkung am gesamten fachlichen Bereich, besonders bei der Trainingsgestaltung aktivieren.
4. Er soll darauf hinwirken, dass Missstände in der Abteilung behoben werden.

§4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend der Turngemeinde sind:

1. Die Vereins-Jugendvollversammlung,
2. Der Vereins-Jugendausschuss,
3. Der Vereins-Jugendvorstand.

§5 Die Vereins-Jugendvollversammlung

1. Die Vereins-Jugendvollversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 1. Diese sind ab dem 7. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.
2. Durch Antrag und Abstimmung im Vereins-Jugendvorstand werden die Sitzungen vom Vereins-Jugendwart einberufen und geleitet.
3. Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Vereins-Jugendvorstandes,
 - Entlastung des Vereins-Jugendvorstandes,
 - Wahl, Bestätigung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vereins-Jugendvorstandes,
 - Festlegung der Schwerpunkte der Vereins-Jugendarbeit.
 - Änderung der Vereins-Jugendordnung, soweit sie nicht die Vereinssatzung betrifft,
 - Wahl der Vereins-Jugendsprecherin und des Vereins-Jugendsprechers.
4. Die Vereins-Jugendvollversammlung findet mindestens 4 Wochen vor der TG-Hauptversammlung statt.

§ 6 Der Vereins-Jugendausschuss

1. Der Vereins-Jugendausschuss besteht aus dem Vereins-Jugendvorstand und den Abteilungs-Jugendsprechern.
2. Aufgaben:
 - Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit,
 - Berufung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vereins-Jugendvorstandes.
3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Der Vereins-Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen leitet der Vereins-Jugendwart.

§ 7 Der Vereins-Jugendvorstand

1. Der Vereins-Jugendvorstand besteht aus dem Vereins-Jugendwart, der Vereins-Jugendsprecherin und dem Vereins-Jugendsprecher und weiteren Beisitzern, die berufen werden können.
2. Aufgaben:
 - Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben,
 - Wahl des zweiten Vertreters für den Hauptausschuss.
3. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied des Vereins-Jugendvorstands eine Stimme. Beschlussfähigkeit besteht bei mindestens 3 Stimmen.
4. Der Vereins-Jugendvorstand tritt unregelmäßig zusammen und kann von jedem Mitglied des Vereins-Jugendvorstands durch den Vereins-Jugendwart einberufen werden.
5. Zweimal im Jahr, bzw. zusätzlich je nach Dringlichkeit, erfolgt eine gemeinsame Sitzung mit dem Hauptausschuss.

§ 8 Der Vereins-Jugendwart

1. Der Vereins-Jugendwart wird für zwei Jahre von der Vereins-Jugendvollversammlung gewählt und von der Vereins-Hauptversammlung bestätigt.
2. Der Vereins-Jugendwart führt den Vorsitz in der Vereins-Jugendvollversammlung, in dem Vereins-Jugendausschuss und im Vereins-Jugendvorstand.

§ 9 Vertretung Im Hauptausschuss

1. Zwei Vertreter des Vereins-Jugendvorstandes haben Sitz und Stimme im Hauptausschuss.
2. Es sind dies der Vereins-Jugendwart und ein weiteres Mitglied des Vereins-Jugendvorstandes. Beide sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

EHRENORDNUNG

der Turngemeinde Geislingen/Steige e.V.

1. Die Ehrenordnung der TG Geislingen versteht sich für:

- Ehrenmitgliedschaft
- Verleihung der TG-Ehrennadel in Gold, Silber, Bronze.
- Ehrungen für besondere sportliche Leistungen.
- Sonstige Ehrungen bzw. Auszeichnungen des Vereins.

Diese Ehrungen bzw. Auszeichnungen können nur vom Hauptausschuss übernommen werden.

2. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben und/oder 20 Jahre in leitender Stellung im Verein tätig und mindestens 25 Jahre Mitglied sind, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Verleihung der TG-Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze

Langjährige Mitglieder, sowie Mitglieder, welche durch langjährigen persönlichen Einsatz besondere Verdienste oder außergewöhnliche sportliche Erfolge für die TG Geislingen erreicht haben, können vom Hauptausschuss mit der Ehrennadel in Gold, Silber, Bronze ausgezeichnet werden.

Voraussetzungen:

Ehrennadel in Gold:

- a) Bei 50-jähriger ununterbrochener TG-Mitgliedschaft (mit Ehrenurkunde).
- b) Bei Erreichung einer Deutschen Meisterschaft oder mehr, wobei diese Auszeichnung ohne Rücksicht auf evtl. vorherige Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgt.
- c) Bei besonderen und außergewöhnlichen sportlichen Erfolgen, wenn die Ehrennadel in Silber bereits verliehen wurde.
- d) Bei außergewöhnlichen und langjährigen Verdiensten und persönlichem Einsatz um den Verein, sofern die Ehrennadel in Silber bereits verliehen wurde.

Ehrennadel in Silber:

- a) Bei 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft (mit Ehrenurkunde).
- b) Bei besonderen und langjährigen Verdiensten und persönlichem Einsatz um den Verein, sofern die Ehrennadel in Bronze bereits verliehen wurde.
- c) Bei besonderen und außergewöhnlichen sportlichen Erfolgen, sofern die Voraussetzung für die Ehrennadel in Gold noch nicht gegeben ist

Ehrennadel in Bronze:

- a) Bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft (mit Ehrenurkunde).
- b) Bei besonderem und mindestens 10-jährigem persönlichem Einsatz für den Verein.

Sonstige Ehrungen bzw. Auszeichnungen:

- a) Auf Vorschlag des Hauptausschusses oder von Abteilungsleitern (über den Hauptausschuss) können Ehrungen für langjährige Mitarbeit in der TG bei den zuständigen Fachverbänden, WLSB oder WSJ beantragt werden.
- b) Bei sonstigen und besonderen sportlichen Erfolgen von Jugendlichen bzw. erwachsenen Vereinsmitgliedern können jährliche Auszeichnungen verliehen werden (z.B. Sachpreise oder TG-Plaketten in Silber mit entsprechender Gravur).